

Bankrechts-Kommentar

Langenbucher / Bliesener / Spindler

3. Auflage 2020
ISBN 978-3-406-72921-8
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

(4) **Der Zahlungsdienstleister darf mit dem Zahlungsdienstnutzer für die Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags kein Entgelt vereinbaren.**

Übersicht

	Rn.
I. Inhalt und Normzweck der Regelung	1
II. Die Möglichkeiten zur Beendigung des Rahmenvertrages	3
III. Die ordentliche Kündigung durch den Zahlungsdienstnutzer (Abs. 1)	9
IV. Die ordentliche Kündigung durch den Zahlungsdienstleister (Abs. 2)	14
1. Die ordentliche Kündigung gem. § 675h Abs. 2 BGB	14
a) Voraussetzungen und Rechtsfolgen	14
b) Ausschluss der Kündigung in Sonderkonstellationen	19
2. Die ordentliche Kündigung nach allgemeinen Regeln	23
V. Weitere Rechtsfolgen der Kündigung (Abs. 3)	24
VI. Entgeltfreiheit der Kündigung (Abs. 4)	25a

I. Inhalt und Normzweck der Regelung

In Umsetzung von Art. 55 PSD II regelt § 675h BGB das **Recht der Parteien zur 1 ordentlichen Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrages**. Die Norm soll nach ihrem **Zweck** den Wettbewerb der Zahlungsdienstleister ausweiten und dem Nutzer eine unentgeltliche und vergleichsweise kurzfristige Möglichkeit zum Wechsel des Zahlungsdienstleisters eröffnen (s. a. Erwägungsgrund 62 PSD II). Der Zweck korrespondiert mit den §§ 20 f. ZKG.¹ Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Zahlungsdienstnutzer idR auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag angewiesen ist, so dass – vorbehaltlich einer umfassenden Abbedingung im B2B-Bereich – die ordentliche Kündigung durch den Zahlungsdienstleister mit gesteigerten (formalen) Anforderungen verbunden ist.² Für die Einordnung in die nationale Rechtsgeschäftslehre ist entscheidend, dass Art. 55 Abs. 5 PSD II das Recht der Parteien, den Rahmenvertrag als aufgehoben oder nichtig zu erklären, unberührt lässt. Zudem enthält die Richtlinienregel eine weite Öffnungsklausel (Abs. 6) für nationale Regelungen, die für die Nutzer vorteilhafter sind als die Richtlinienvorgabe (bloße Mindestharmonisierung).

Hinsichtlich der **Abdingbarkeit des § 675h BGB** ist zu unterscheiden: Zu Lasten des 2 Nutzers ist nach § 675e BGB eine Abbedingung nur ausnahmsweise möglich, va bei Verträgen zwischen Unternehmern. In diesen Fällen ist dann aber – wie der Wortlaut des § 675e BGB nahelegt –, die Norm ganz oder teilweise, also auch hinsichtlich des § 675h Abs. 1 S. 2 BGB sowie hinsichtlich der Kündigungsfrist des Dienstleisters nach § 675h Abs. 2 S. 2 BGB (auch klauselmäßig³) abdingbar.⁴ Auch aus der Richtlinie folgt nichts anderes. Zu Gunsten des Nutzers ist die Regelung in den allgemeinen Grenzen abdingbar.

II. Die Möglichkeiten zur Beendigung des Rahmenvertrages

Die Konto-Abrede wie auch die Online-Banking-Abrede als Zahlungsdiensterahmenverträge 3 können jederzeit durch eine neue vertragliche Abrede beendet werden (vgl. Art. 55 Abs. 5 PSD II). Eine solche **einvernehmliche Vertragsaufhebung** kann auch in der Zustimmung des Nutzers zu einer (auch unwirksamen) Kündigung durch den Zahlungsdienstleister liegen.

¹ Vgl. dazu näher Herresthal BKR 2016, 221 ff.

² Abw. auf den Verbraucherschutz rekurrend BeckOGK BGB/Foerster § 675h Rn. 3.

³ Begr. RegE BT-Drs. 16/11643, 100.

⁴ AA, aber ohne Begründung, Palandt/Sprau § 675h Rn. 2, 3.

- 4 Zudem können beide Seiten dieses Dauerschuldverhältnis **aus wichtigem Grund kündigen** (§§ 313 Abs. 3 S. 2, 314, 626 BGB).⁵ Nach Art. 55 Abs. 5 PSD II bleiben insoweit die nationalen Vorschriften weiter maßgeblich. Erforderlich sind mithin grundsätzlich ein wichtiger Grund und die Kündigung innerhalb einer angemessenen Frist nach Kenntnis des Kündigungsgrunds. Ein besonderes **gesetzliches Sonderkündigungsrecht** des Nutzers folgt aus § 675g Abs. 2 S. 2 BGB. Eine vertragliche Konkretisierung findet sich in Ziff. 19 Abs. 3 AGB-Banken.
- 5 Auch über die **Regeln der Vertragsverbindung** kann der Zahlungsdiensterahmenvertrag enden, wenn die Kontoverbindung wirksam beendet wurde und der zusätzliche Rahmenvertrag, zB die Online-Banking-Abrede, mit dieser verbunden war. Denn bei der Beendigung einer Konto-Abrede enden prinzipiell alle Sondervereinbarungen und Rahmenverträge ebenfalls, die eine Kontoführung als solche voraussetzen;⁶ paradigmatisch ist die Online-Banking-Abrede. Umgekehrt erfasst § 675h BGB nur den Zahlungsdiensterahmenvertrag, nicht den mit diesem verbundenen weiteren Vertrag. Für letzteren gelten dessen ggf. spezielle Regeln sowie die Regeln der Vertragsverbindung.
- 6 Die **ordentliche Kündigung** ist in § 675h BGB als *lex specialis* zu § 627 BGB⁷ geregelt; sie wird von einer Informationspflicht begleitet (Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 6 lit. c EGBGB). Eine Teilkündigung ist grundsätzlich ausgeschlossen.⁸
- 7 Der **Tod des Zahlungsdienstnutzers** lässt gem. § 1922 BGB den Vertrag unberührt (s. a. § 5 AGB-Banken).
- 8 Die **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** über das Vermögen des Nutzers beendet die Rahmenverträge, insbesondere einen Girovertrag (§ 116 S. 1, § 115 Abs. 1 InsO).⁹ Zugleich wird die Kontokorrentabrede beendet und ein sofort fälliger Anspruch auf den Überschuss ausgelöst, der kein Anerkenntnis erfordert.¹⁰ Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Zahlungsdienstleisters lässt die Verträge unberührt.

III. Die ordentliche Kündigung durch den Zahlungsdienstnutzer (Abs. 1)

- 9 Die Richtlinie soll dem Zahlungsdienstnutzer den Wechsel von einem Zahlungsdienstleister zum anderen erleichtern.¹¹ Sie gewährt dem Nutzer das **Recht zur ordentlichen Kündigung**, um eine Konto- oder Online-Banking-Abrede zu beenden. Dies gilt auch, wenn eine bestimmte Vertragsdauer vereinbart wurde.¹² Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch den Zahlungsdienstnutzer besteht daneben; die praktische Bedeutung wird angesichts der kurzen maximalen Kündigungsfrist bei der ordentlichen Kündigung allerdings sehr gering sein. Nach Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 6c EGBGB ist der Zahlungsdienstnutzer vor Vertragsschluss über sein Kündigungsrecht **zu informieren**. Auf ein **Basiskonto** (§ 30 Abs. 1 ZKG) findet § 675h Abs. 1 BGB Anwendung (§ 44 S. 1 ZKG).
- 10 Eine **Kündigungsfrist** muss der Nutzer nur einhalten, wenn sie individualvertraglich oder in AGB vereinbart wurde.¹³ Eine vereinbarte Kündigungsfrist, die **einen Monat**

⁵ Zur Konkretisierung vgl. Ziff. 18 Abs. 2, 19 Abs. 3 AGB-Banken; Ziff. 26 Abs. 2 AGB-Sparkassen; s. a. Art. 55 Abs. 5 PSD II; Erwägungsgrund Nr. 62 PSD II.

⁶ Wie hier Palandt/*Sprau* § 675h Rn. 2.

⁷ So auch Palandt/*Sprau* § 675h Rn. 1.

⁸ Vgl. zB BGH NJW 2006, 430 (430 f.).

⁹ Vgl. BGH WM 2008, 1442 Rn. 11; *aA Mülbert* FS Kümpel, 2003, 395 (400 f., 408 f.).

¹⁰ So die hM, vgl. BGH WM 2004, 517 (519).

¹¹ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 62 S. 1 PSD II; Begr. RegE BT-Drs. 16/11643, 104.

¹² Die Rspr. zum konkludenten Ausschluss des Rechts zur ordentlichen Kündigung bei einer festen Vertragslaufzeit von Dienstverträgen (vgl. dazu nur MüKoBGB/*Hesse* § 620 Rn. 11) ist demnach nicht einschlägig.

¹³ Die AGB-Banken (Ziff. 18 Abs. 1) und AGB-Sparkassen (Ziff. 26 Abs. 1 S. 1) enthalten eine solche indes nicht.

überschreitet, ist (vollständig) unwirksam (Abs. 1 S. 2); diese Anordnung ist zwingend und *lex specialis* zu § 675e BGB.¹⁴

Die **Kündigungserklärung** des Nutzers kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen; 11 sie bedarf keiner Begründung. Auch ein Kündigungsgrund ist nicht erforderlich. Ausreichend ist, dass gem. §§ 133, 157 BGB der Wille des Zahlungsdienstnutzers erkennbar ist, sich vom Rahmenvertrag zu lösen. Für die Erklärung der Kündigung kann (individualvertraglich oder in AGB) die Textform vereinbart werden.

Als **Rechtsfolge** endet der Zahlungsdiensterahmenvertrag, dh die Konto-Abrede bzw. 12 die Online-Banking-Abrede, *ex nunc* mit Ablauf einer etwaigen Kündigungsfrist, anderenfalls mit Zugang der Kündigung mit Wirkung für die Zukunft. Die Kündigung erfasst den gesamten Rahmenvertrag; eine bloße **Teilkündigung** bedarf einer dahingehenden vertraglichen Abrede.¹⁵ Die Kündigung der Kontoabrede erfasst indes auch jene Rahmenverträge, die eine Fortführung des Zahlungskontos voraussetzen.¹⁶ Die Kontoführung wird beendet und die Funktion des Kontos als Zahlungsverkehrskonto endet; das verbleibende Saldo-Guthaben ist dem Nutzer auszusahlen, ein etwaiges Soll, dh ein Anspruch des Zahlungsdienstleisters gegen ihn, ist von diesem auszugleichen. Zur Ausführung von Zahlungsdienstleistungen ist der Dienstleister nicht mehr verpflichtet. Nach der **Beendigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags eingehende Zahlungen** darf der Dienstleister aber weiterhin entgegennehmen und verbuchen bzw. an den Inhaber auskehren. Der Herausgabeanspruch des Nutzers folgt dann aus § 675c Abs. 1 iVm § 667 BGB. Mit einem noch nicht ausgeglichenen Soll-Saldo kann der Dienstleister entsprechende eingehende Zahlungen verrechnen.¹⁷ Etwas anderes gilt freilich, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zahlungsdienstnutzers eröffnet wurde; dann greift das Verrechnungsverbot des § 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO, zuvor kann die Verrechnung gem. § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO nach Stellung des Eröffnungsantrags unzulässig sein.¹⁸ Nach der Kündigung der Online-Banking-Abrede ist der Nutzer nicht mehr nur Nutzung des Online-Bankings berechtigt; er kann hierüber keine wirksamen Weisungen mehr erteilen.

Nach allgemeinen Grundsätzen trägt der Zahlungsdienstnutzer die **Darlegungs- und 13 Beweislast** für den Zugang seiner Kündigung. Die **Kündigung mit zu kurzer Frist** ist als Kündigung des Zahlungsdienstnutzers zum nächsten zulässigen Termin auszulegen.

IV. Die ordentliche Kündigung durch den Zahlungsdienstleister (Abs. 2)

1. Die ordentliche Kündigung gem. § 675h Abs. 2 BGB

a) Voraussetzungen und Rechtsfolgen. Eine ordentliche Kündigung des Rahmenvertrages durch den Zahlungsdienstleister ist nur möglich, wenn der Vertrag, zB die Konto-Abrede, **auf unbestimmte Zeit geschlossen** wurde und ein solches **Kündigungsrecht des Dienstleisters vereinbart** wurde.¹⁹ 14

Die **Vereinbarung des Kündigungsrechts** in der Konto-Abrede bzw. einer Online- 15 Banking-Abrede ist in den allgemeinen Grenzen (§§ 134, 138 BGB)²⁰ individualvertraglich oder in AGB möglich (vgl. § 19 Abs. 1 AGB-Banken). Aus § 675h Abs. 2 S. 1 BGB folgt die prinzipielle Zulässigkeit eines solchen Kündigungsrechts der Geschäftsbanken auch in AGB, sofern die Voraussetzungen dieser Norm gewahrt sind.

¹⁴ IE auch BeckOK BGB/Schmalenbach § 675h Rn. 2; Palandt/Sprau § 675h Rn. 2; aA MüKoBGB/Casper § 675h Rn. 6 (Rückgriff auf § 675e Abs. 4 BGB bei Nicht-Verbrauchern).

¹⁵ Vgl. auch BGH NJW 2006, 430 Rn. 12.

¹⁶ Etwas anderes folgt auch nicht aus Ziff. 18 Abs. 1 AGB-Banken.

¹⁷ Vgl. BGHZ 170, 121 Rn. 12 = NJW 2007, 914; WM 2008, 1442 Tz. 12; krit. v. Sethe BKR 2008, 16; BankR-HdB/Schmieder § 47 Rn. 36a; MüKoBGB/Casper § 675h Rn. 21.

¹⁸ Vgl. BGH WM 2008, 1442 Rn. 20; krit. MüKoBGB/Casper § 675h Rn. 21 f.

¹⁹ Ausf. dazu auch Herresthal WM 2013, 773 ff.

²⁰ Zur Ablehnung einer Kontrahierungspflicht im Online-Banking → Kap. 2 § 675f Rn. 29.

- 15a** Besonderes gilt aber bei **Sparkassen**, die einem Kontrahierungszwang unterliegen²¹ und daher auch in ihrer Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung beschränkt sind. Nach der Rechtsprechung dürfen Sparkassen nach Art. 3 Abs. 1 GG den Zugang zu ihren Einrichtungen nicht ohne sachgerechten Grund willkürlich beschneiden. Eine ordentliche Kündigung durch die Sparkasse, die eines sachgerechten Grundes entbehre, verstoße daher gegen Art. 3 Abs. 1 GG und sei gem. § 134 BGB nichtig.²² Damit ist das deutsche Recht zu Gunsten des Zahlungsdienstnutzers strenger als die Richtlinienvorgabe in Art. 55 Abs. 3 PSD II. Dies ist aber unschädlich, da die Richtlinie nach Art. 55 Abs. 6 PSD II für den Nutzer vorteilhaftere Regelungen zulässt. Nr. 26 der AGB-Sparkassen (Fassung v. 1.11.2009) sah das Recht der Sparkassen zur ordentlichen Kündigung vor, „sofern keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen“. Damit war die ordentliche Kündigung entgegen der aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleiteten Beschränkung nicht von einem sachlichen Grund abhängig.²³ Zu beachten ist aber in diesem Zusammenhang, dass die Ablehnung einer Änderung des Zahlungsdiensterahmenvertrags im Falle seiner Änderung gem. § 675g BGB einen sachlich rechtfertigenden Grund für eine Kündigung auch durch eine Sparkasse darstellt.²⁴
- 16** Die **Kündigungsfrist** muss von den Parteien (individualvertraglich oder in AGB) vereinbart werden; sie darf **zwei Monate nicht unterschreiten** (§ 675h Abs. 2 S. 2 BGB). Die Vereinbarung einer zu kurzen Frist führt nicht zum vollständigen Ausschluss des Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters, sondern die zu kurze, unwirksame Frist wird durch eine Zweimonatsfrist ersetzt. Denn die Frist soll dem Nutzer die Eröffnung eines neuen Kontos und die Umstellung seines Zahlungsverkehrs auf dieses ermöglichen. Die Vereinbarung eines Kündigungsrechts und bloße Wahrung der Frist bei seiner Erklärung berechtigt indes nicht zur Kündigung.²⁵ Die Frist wird gem. § 191 BGB bzw. §§ 187 Abs. 1, 188 BGB berechnet. Die AGB-Banken (Ziff. 19 Abs. 1 S. 1) rekurren indes bei der Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung auf eine angemessene Frist, während die AGB-Sparkassen (Ziff. 26 I 1) keine Frist nennen.²⁶ Sofern die Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung als Kündigung aller Einzelverträge auch einen Zahlungsdiensterahmenvertrag erfasst, gilt § 675h Abs. 2 S. 2 BGB. Indes verstoßen diese AGB-Regelungen nicht gegen § 675h Abs. 2 BGB, denn sie erfassen erkennbar unterschiedliche Verträge und Vertragskonstellationen, bei denen auch gesetzliche Fristen gelten können und dann „angemessen“ iSd Regelung sind. Eine Dispositivität der Norm besteht nur gegenüber Nicht-Verbrauchern. Sofern eine abweichende Ausgestaltung in AGB erfolgt, ist der Leitbildcharakter der Regelung zu beachten, dh ein vollständiger Verzicht auf eine Kündigungsfrist kann klauselmäßig nicht vereinbart werden.²⁷
- 17** Die **Kündigungserklärung** bedarf der **Textform** (§ 126b BGB) und muss in der vereinbarten Sprache erfolgen (vgl. den Verweis auf Art. 248 §§ 2, 3 EGBGB). Die **Angabe eines Kündigungsgrundes** ist, soweit nicht anders vereinbart, nicht erforderlich.²⁸ In den Grenzen der Textform ist die Kündigung auch konkludent möglich, wenn man berücksichtigt, dass jede Kündigungserklärung konkludent ist, in der nicht der Umstand der Kündigung explizit genannt wird. Die AGB des Zahlungsdienstleisters können

²¹ → Kap. 2 § 657f Rn. 28.

²² BGH NJW 2015, 2412 Rn. 12; BGHZ 154, 146 (149 ff.) = NJW 2003, 1658; BGH NJW 2004, 1031; zu einem wichtigen Grund LG Berlin BeckRS 2017, 112414 (Kündigung Spendenkonto für Unterstützung von Strafvereitelung).

²³ Vgl. BGH NJW 2015, 2412 Rn. 12 (Verwerfung der Klausel allerdings wegen Intransparenz).

²⁴ **AA** OLG Naumburg ZIP 2012, 1119 (Kündigung des Girokontos nur aus wichtigem Grund möglich, keine Kündigung zur Anpassung der Vertragskonditionen; zu § 5 Abs. 1 SpkVO LSA und unter besonderer Betonung des Wortlauts dieser Norm).

²⁵ Herresthal WM 2013, 773 (774) mwN.

²⁶ Ausf. zu diesem Themenkreis Hadding FS Hopt, 2010, 1893 (1899 f.).

²⁷ Vgl. auch Begr. RegE BT-Drs. 16/11643, 104.

²⁸ BGH NJW 2013, 1530 Rn. 15; BeckOK BGB/Schmalenbach § 675h Rn. 4; MüKoBGB/Casper § 675h Rn. 10.

zugunsten des Nutzers **weitere Voraussetzungen** der wirksamen ordentlichen Kündigung bestimmen. Ziff. 26 Abs. 1 UAbs. 1 S. 2 AGB-Sparkassen enthält die Rücksichtnahme auf die berechtigten Belange des Kunden und das Verbot der Kündigung zur Unzeit als weitere Einschränkungen; Ziff. 19 Abs. 1 S. 2 AGB-Banken fordert die Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des Kunden. Diese Vorgaben führen ausnahmsweise zur Unwirksamkeit der Kündigung, wenn der Zahlungsdienstenutzer durch die Kündigung zum intendierten Zeitpunkt erheblich mehr belastet wird als in der Regel durch die Beendigung des Zahlungsdienstvertrages.²⁹

Hinsichtlich der **Rechtsfolgen der Kündigung** kann auf die Folgen der Kündigung 18 durch den Nutzer verwiesen werden (→ Rn. 12). Eine Kündigung nur der Online-Banking-Abrede als Rahmenvertrag ist möglich mit der Folge, dass die Konto-Abrede fortbesteht, denn es handelt sich um selbständige, wenngleich nicht unverbundene Rahmenverträge.³⁰ Eine **Teilkündigung** setzt eine dahingehende vertragliche Abrede voraus. **Änderungskündigungen** durch den Zahlungsdienstleister sind zulässig.³¹ Angesichts der identischen Voraussetzungen droht hierbei keine Umgehung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 675g BGB. Zudem wahrt auch eine Änderungskündigung, mithin eine durch die Annahme eines Vertragsänderungsangebotes auflösend bedingte Kündigung, die privatautonome Gestaltungsfreiheit des Zahlungsdienstenutzers. Dieser kann entscheiden, ob er dem geänderten Vertragsinhalt zustimmt oder die Kündigung wirksam wird. Die **Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung** (vgl. Ziff. 19 Abs. 1 AGB-Banken, Ziff. 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen) ist als Zusammenfassung der Kündigungen aller zwischen dem Kreditinstitut und dem konkreten Kunden bestehenden Einzelverträge auszulegen. Die Rechtsfigur eines allgemeinen Bankvertrages, der mit einer solchen Erklärung beendet würde, ist abzulehnen.³² Nach allgemeinen Grundsätzen trägt der Zahlungsdienstleister die **Darlegungs- und Beweislast** für den Zugang der Kündigung.

b) Ausschluss der Kündigung in Sonderkonstellationen. Die **Kündigung** ist ausnahmsweise **ausgeschlossen**, wenn sie gegen §§ 134, 138, 242 BGB verstößt oder missbräuchlich ist.³³ In jüngerer Zeit ist insbesondere die sog. Kündigung zur Unzeit umstritten. Insofern ist fraglich, ob der Zahlungsdienstleister ausnahmsweise in seiner Kündigungsmöglichkeit nach § 138 BGB bzw. § 242 BGB beschränkt ist, weil der Zahlungsdienstenutzer auf den Vertrag angewiesen ist, zB aufgrund der Weigerung anderer Zahlungsdienstleister, mit diesem eine Geschäftsverbindung zu begründen, oder aufgrund der gravierenden Nachteile für den Geschäftsbetrieb des Zahlungsdienstenutzers bei einer Beendigung der Geschäftsverbindung.³⁴ Nach dem Grundsatz der (negativen) Privatautonomie steht es dem Zahlungsdienstleister frei, die Vertragsverbindung zu einzelnen/mehreren Zahlungsdienstenutzern zu beenden, ohne durch eine mittelbare Drittwirkung des Art. 3 Abs. 1 GG iVm § 242 BGB beschränkt zu werden. Die Kündigung eines **Basiskontos** durch den Zahlungsdienstleister regeln §§ 42 f. ZKG.³⁵

Ein **Kontrahierungszwang** würde eine ordentliche Kündigung ebenfalls ausschließen. 20 Indes ist ein solcher im Regelfall bei privaten Banken abzulehnen.³⁶ Aufgrund des Kontrahierungszwangs von Sparkassen³⁷ folgt eine Beschränkung des Rechts zur ordentlichen Kündigung aus eben dieser Pflicht (§ 242 BGB). Allerdings reicht die Pflicht nur soweit der

²⁹ Weitergehend *Hadding* FS Hopt, 2010, 1893 (1898) (sachlicher Grund bei Kündigung durch Sparkassen grundsätzlich erforderlich).

³⁰ IE auch Palandt/*Sprau* § 675h Rn. 3.

³¹ Wie hier MüKoBGB/*Casper* § 675h Rn. 9.

³² Zu letzterem nur BGHZ 152, 114 (118 ff.); *Canaris* Bankvertragsrecht Rn. 2 ff.; *aA* BankR-HdB/*Bunte* § 2 Rn. 1; ausf. zur Kündigung der Geschäftsbeziehung *Hadding* FS Hopt, 2010, 1893 (1896 ff.).

³³ Ausf. auch *Herresthal* WM 2013, 773 (780 f.).

³⁴ Vgl. BGH NJW 2013, 1519 Rn. 30; aus der Instanzrechtsprechung vgl. LG Hamburg BeckRS 2018, 32419 (Berufung anh. OLG Hamburg Az. 13 U 53/18).

³⁵ Näher dazu *Herresthal* BKR 2016, 133 (140 f.).

³⁶ Dazu ausf. → Kap. 2 § 675f Rn. 27 ff.

³⁷ → Kap. 2 § 675f Rn. 28.

Kontrahierungszwang besteht, dh sofern der Kunde ein Konto über das anzubietende Basiskonto hinaus hat, kann die Sparkasse dieses bei gleichzeitigem Angebot eines Basiskontos ordentlich kündigen.³⁸ Sofern ein Grund für die Verweigerung des Abschlusses eines Basiskontos besteht (vgl. Ziff 26 Abs. 2 AGB-Sparkassen), ist dessen ordentliche Kündigung ebenfalls nicht ausgeschlossen.³⁹

- 21 Sonderregeln gelten nach der Rechtsprechung auch für die **Kündigung von Konten einer politischen Partei**, die nach Ansicht des Kreditinstituts verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Private Banken können die Vertragsverbindung zu politischen Parteien gem. § 675h Abs. 2 ordentlich kündigen.⁴⁰ Sparkassen und staatlich beherrschte Kreditinstitute werden von der Rechtsprechung weitreichend dem Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG unterworfen, so dass Ihnen die Kündigung einer Kontoabrede nur aus sachlichem Grund möglich ist. Angesichts des Parteienprivilegs in Art. 21 Abs. 1 S. 2 GG eigne die Verfassungsfeindlichkeit der Partei nur dann als sachlicher Grund, wenn sie vom BVerfG festgestellt ist.⁴¹
- 22 Im Falle einer **Kontenpfändung** ist das Recht zur ordentlichen **Kündigung privater Banken** prinzipiell nicht beschränkt.⁴² Auch insoweit kommt eine Beschränkung nach § 242 BGB prinzipiell nur in Betracht, wenn man einen Kontrahierungszwang der Bank unzutreffend⁴³ bejaht. Insoweit hat die Einführung des § 850k ZPO zu keinem anderen Ergebnis geführt. Freilich kann sich im Einzelfall ausnahmsweise etwas anderes aus Ziff. 19 Abs. 1 S. 2 AGB-Banken ergeben, mithin ein besonderes berechtigtes Interesse des Bankkunden am Fortbestand der Kontoverbindung vorliegen.⁴⁴ Richtigerweise kann der Zahlungsdienstleister auch den Antrag des Zahlungsdienstnutzers, gem. § 850k Abs. 7 S. 2 f. ZPO das konkrete Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto nach § 850k ZPO zu führen, zum Anlass nehmen, die Kontoverbindung zu kündigen. Denn aus der gesetzlichen Regelung folgt nicht, dass Pfändungsschutzkonten umfassend aus der Möglichkeit des Zahlungsdienstleisters, den Zahlungsdienstnehmervertrag nach Abs. 2 ordentlich zu kündigen, ausgenommen sind.⁴⁵ Die Einführung des Basiskontos nach §§ 30 ff. ZKG sowie des Anspruchs auf dieses hat die Bedeutung dieser Frage aber reduziert. Bei **Sparkassen** ist erneut eine Parallele zum spezialgesetzlichen Kontrahierungszwang zu ziehen. Sofern der jeweilige Landesgesetzgeber einen solchen normiert und damit eine besondere Bedeutung der Sparkassen für die Teilhabe von Kunden am bargeldlosen Zahlungsverkehr, die keine Ausweichmöglichkeit zu anderen Banken haben, der gesetzlichen Regelung zugrunde legt, entspricht es dem Telos einer solchen spezialgesetzlichen Regelung, mangels abweichender besonderer Umstände im Einzelfall, die Pfändung als solche nicht als sachlichen Grund für eine ordentliche Kündigung des Kontos durch die Sparkasse anzuerkennen.⁴⁶

2. Die ordentliche Kündigung nach allgemeinen Regeln

- 23 Daneben ist eine **ordentliche Kündigung durch den Zahlungsdienstleister mit angemessener Frist** nach allgemeinen Regeln **anzuerkennen**.⁴⁷ Dem widerspricht der

³⁸ **AA** MüKoBGB/Casper § 675h Rn. 13.

³⁹ Vgl. zum Themenkreis unlängst auch *Hadding* FS Hopt, 2010, 1893 (1901 f.).

⁴⁰ LG Dortmund BeckRS 2018, 38703; mittelbar dazu BGHZ 154, 146 (152) unter Bezugnahme auf den Imageschaden für das Kreditinstitut.

⁴¹ BGHZ 154, 146 (149 ff.); BGH WM 2004, 317 (zur Postbank).

⁴² Wie hier MüKoBGB/Casper § 675h Rn. 16.

⁴³ → Kap. 2 § 675f Rn. 27 ff.

⁴⁴ Bejaht von AG Frankfurt ZVI 2003, 85; ausf. dazu Bunte/Zahrte/Bunte, 2. Teil AGB-Banken 2. Teil Rn. 405.

⁴⁵ Vgl. KG NJW 2012, 395 (396); LG Leipzig ZIP 2016, 207 (210); ausf. schon *Herresthal* WM 2013, 773 (778 ff.); *Günther* WM 2014, 1369 (1371); Bunte/Zahrte/Bunte AGB-Banken, 2. Teil Rn. 398.

⁴⁶ OLG Naumburg BKR 2012, 260 (262).

⁴⁷ Palandt/Sprau § 675h Rn. 3; NK-BGB/Beesch § 675h Rn. 5; ähnlich Schulze/Schulte-Nölke § 675h BGB Rn. 3 (§ 314 BGB mit Kündigungsfrist des § 675h Abs. 2 BGB); **aA** Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Schindele § 675h BGB Rn. 16.

Wille der Gesetzesverfasser⁴⁸ nur auf den ersten Blick, da sich diese Aussage auf das Zahlungsdiensterecht und wohl befristete Zahlungsdiensterahmenverträge bezieht; weitere Regelungen des BGB werden nicht berücksichtigt. Paradigmatisch ist das besondere Interesse des Dienstleisters an einer ordentlichen Kündigung des Rahmenvertrages, wenn der Nutzer einer **Änderung der AGB** nicht zustimmt und der Vertrag daher unverändert und mit erheblichem Verwaltungsmehraufwand fortgelten würde.⁴⁹

V. Weitere Rechtsfolgen der Kündigung (Abs. 3)

Die Regelungen des Abs. 3 (vgl. Art. 55 Abs. 4 PSD II) haben im Wesentlichen **klarstellende Bedeutung**. Nach ihnen hat eine zeitanteilige Berechnung der vom Nutzer geschuldeten Entgelte bei Beendigung des Vertrages durch eine Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrages, gleich durch welche Seite und gleich ob im Voraus geleistet oder nachträglich erhoben, zu erfolgen (pro rata temporis). Die Norm betrifft regelmäßige Entgelte, also va zeitabhängig geschuldete Entgelte für die Kontoführung oder den Zugang zum Online-Banking, nicht aber vorgangsabhängige Entgelte. Paradigmatisch sind monatliche Entgelte für die Kontoführung sowie monatliche Entgelte für die Nutzung des Online-Bankings.

Bei einer im Voraus erhobenen Monats- oder Jahresgebühr ist jenes Entgelt zu erstatten, das auf den Zeitrahmen nach Beendigung des Vertrages fällt; § 675h Abs. 3 S. 2 BGB enthält insofern einen **eigenständigen Erstattungsanspruch**, der mit Wirksamwerden der Kündigung fällig wird. Bei einer Endfälligkeit des Entgelts kann der Dienstleister nur einen anteiligen Betrag für die ungekündigte Dauer der Vertragslaufzeit verlangen.

VI. Entgeltfreiheit der Kündigung (Abs. 4)

Angesichts des modifizierten Art. 55 Abs. 2 PSD II wurde Abs. 4 vom Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie eingefügt. Die Norm hat klarstellende Bedeutung. Die Ausübung des gesetzlichen Kündigungsrechts soll nach nationalem Recht **keinen Entgeltanspruch** des Dienstleisters auslösen.⁵⁰ Dies schließt sowohl eine Gebühr für die Kontoauflösung als auch den Ersatz etwaiger regelmäßiger Aufwendungen im Zusammenhang mit der Auflösung von Konten nach dem Willen des Gesetzgebers aus.⁵¹ Die PSD II enthält hingegen die Möglichkeit, Entgelte zu vereinbaren, die angemessen und an den Kosten des Dienstleisters ausgerichtet sind, soweit noch keine zwölf Monate Vertragsdauer verstrichen sind. Diese Besserstellung des Nutzers durch die nationale Regelung ist gem. Art. 55 Abs. 6 PSD II zulässig. Die Regelung korrespondiert mit § 26 Abs. 3 Nr. 3 ZKG, wonach ein Entgelt oder die Erstattung von Kosten für die Schließung des beim Zahlungsdienstleister, der das Konto des Verbrauchers überträgt, geführten Kontos nicht vereinbart werden darf.

§ 675i Ausnahmen für Kleinbetragsinstrumente und E-Geld

(1) ¹Ein Zahlungsdienstevertrag kann die Überlassung eines Kleinbetragsinstruments an den Zahlungsdienstnutzer vorsehen. ²Ein Kleinbetragsinstrument ist ein Mittel,

⁴⁸ Begr. RegE BT-Drs. 16/11643, 104, wonach ein Zahlungsdiensterahmenvertrag ohne entsprechende Vereinbarung „vom Zahlungsdienstleister nicht ordentlich gekündigt werden“ kann.

⁴⁹ Vgl. nur MüKoBGB/Basedow § 305 Rn. 86–89.

⁵⁰ Palandt/Sprau § 675h Rn. 6; Schulze/Schulte-Nölke § 675h Rn. 2.

⁵¹ Vgl. schon Begr. RegE BT-Drs. 16/11643, 104, wonach „die vom Zahlungsdienstnutzer ausgeübte Kündigung immer auch ‘kostenlos’, sei. Nach dem Willen der Gesetzesverfasser soll die Ausübung eines gesetzlich gewährten Kündigungsrechts „keinen Entgeltanspruch begründen können“; zur Klarstellung angesichts der PSD II, vgl. Begr. RegE BT-Drs. 18/11495, 155.

1. mit dem nur einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens 30 Euro ausgelöst werden können,
2. das eine Ausgabenobergrenze von 150 Euro hat oder
3. das Geldbeträge speichert, die zu keiner Zeit 150 Euro übersteigen.

³In den Fällen der Nummern 2 und 3 erhöht sich die Betragsgrenze auf 200 Euro, wenn das Kleinbetragsinstrument nur für inländische Zahlungsvorgänge genutzt werden kann.

(2) Im Fall des Absatzes 1 können die Parteien vereinbaren, dass

1. der Zahlungsdienstleister Änderungen der Vertragsbedingungen nicht in der in § 675g Abs. 1 vorgesehenen Form anbieten muss,
2. § 675l Absatz 1 Satz 2, § 675m Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 5 sowie Satz 2 und § 675v Absatz 5 nicht anzuwenden sind, wenn das Kleinbetragsinstrument nicht gesperrt oder eine weitere Nutzung nicht verhindert werden kann,
3. die §§ 675u, 675v Absatz 1 bis 3 und 5, die §§ 675w und 676 nicht anzuwenden sind, wenn die Nutzung des Kleinbetragsinstruments keinem Zahlungsdienstnutzer zugeordnet werden kann oder der Zahlungsdienstleister aus anderen Gründen, die in dem Kleinbetragsinstrument selbst angelegt sind, nicht nachweisen kann, dass ein Zahlungsvorgang autorisiert war,
4. der Zahlungsdienstleister abweichend von § 675o Abs. 1 nicht verpflichtet ist, den Zahlungsdienstnutzer von einer Ablehnung des Zahlungsauftrags zu unterrichten, wenn die Nichtausführung aus dem Zusammenhang hervorgeht,
5. der Zahler abweichend von § 675p den Zahlungsauftrag nach dessen Übermittlung oder nachdem er dem Zahlungsempfänger seine Zustimmung zum Zahlungsauftrag erteilt hat, nicht widerrufen kann, oder
6. andere als die in § 675s bestimmten Ausführungsfristen gelten.

(3) ¹Die §§ 675u und 675v sind für E-Geld nicht anzuwenden, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht die Möglichkeit hat, das Zahlungskonto, auf dem das E-Geld gespeichert ist, oder das Kleinbetragsinstrument zu sperren. ²Satz 1 gilt nur für Zahlungskonten, auf denen das E-Geld gespeichert ist, oder Kleinbetragsinstrumente mit einem Wert von höchstens 200 Euro.

Übersicht		Rn.
I. Regelungszweck		1
II. Die erweiterte Gestaltungsfreiheit bei Kleinbetragsinstrumenten		4
1. Voraussetzungen		4
a) Der Abschluss eines Zahlungsdienstevertrags		4
b) Überlassung von Kleinbetragsinstrumenten		5
2. Rechtsfolgen		9
a) Die Zulässigkeit der Regelung in AGB		10
b) Die Erweiterung der Gestaltungsfreiheit im Einzelnen		11
III. Sonderregelungen für E-Geld ohne Sperrmöglichkeit		17
1. Das Verhältnis des Abs. 3 zu Abs. 2		18
2. Voraussetzungen		19
3. Rechtsfolgen		23

I. Regelungszweck

- 1 Die Regelung setzt Art. 63 sowie zum Teil Art. 42 PSD II um. Sie eröffnet in Abs. 2 unter bestimmten Voraussetzungen die **Möglichkeit, bei Kleinbetragsinstrumenten Abweichungen von einzelnen Regelungen der §§ 675c ff. BGB zu vereinbaren**. Kleinbetragsinstrumente sind in Abs. 1 S. 2 legal definiert (in der Terminologie der PSD II: Kleinbetragszahlungsinstrumente). Diese Instrumente für Kleinbetragszahlungen sollen ins-